

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Doppler, Moser, Mag. Riedl und Ing. Schulz

betreffend **Veranlagung des Landes Niederösterreich, Richtlinien**

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2001 den Antrag der NÖ Landesregierung, Ltg.-765/W-17-2001, betreffend die Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, F1-D-36/16-01 und F2-500/284-01, zum Beschluss erhoben.

Wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses war die Verwertung von 166.103 Wohnbauförderungsdarlehen mit dem Ziel der Erzeugung eines wirtschaftlichen Zusatznutzen für das Land Niederösterreich, da un- bzw. niedrig verzinstes Vermögen in höher verzinstes Vermögen umgewandelt werden sollte und

- damit Zusatzerträge für das Land Niederösterreich erzielt werden sollen,
- maastrichtrelevante Einnahmen erzielt werden sollen,
- keine Veränderung der Situation der Darlehensnehmer eintreten soll,
- die Möglichkeit zur befristeten vorzeitigen Darlehensrückzahlung geschaffen werden soll
- gleichzeitig eine Optimierung der Transaktionskosten erfolgte.

Dieser Landtagsbeschluss legt die grundsätzliche Vorgangsweise bei der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, als auch jene bei der Veranlagung fest.

Dazu führt der Beschluss aus, dass der Verwertungserlös einer Spezialgesellschaft („Veranlagungsgesellschaft“) zufließen soll, die die Mittel in Veranlagungsinstrumenten im Rahmen eines aktiv verwalteten Portfolios veranlagt.

Dieser Veranlagungsprozess soll durch einen von den Banken unabhängigen Investmentberater – hinsichtlich Ausarbeitung einer Veranlagungsstrategie im Hinblick auf Ertrags- und Risikorelationen – begleitet werden. Darauf aufbauend sollen Veranlagungsinstrumente ausgewählt und für die veranlagten Mittel eine laufende Kontrolle der Veranlagungsrendite durchgeführt werden.

Nach zwischenzeitlich erfolgten Überprüfungen der Veranlagung durch den NÖ Landesrechnungshof und den Rechnungshof des Bundes hat der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, den

Antrag der NÖ Landesregierung, F1-BET-96/005-04, betreffend NÖ Landesholding, zum Beschluss erhoben.

Wesentlicher Inhalt dieses Beschlusses war, dass das Land Niederösterreich beabsichtigt Beteiligungen an eine eigene neue NÖ Landesholding zu übertragen, wobei die dem Land Niederösterreich, aus dem Verkauf an die neue Holding zufließenden Mittel veranlagt werden sollen. Der daraus zu erzielende Ertrag wurde mit rund 5% angenommen und ersetzte die dem Land Niederösterreich entfallenden Dividendenerträge.

Im Jahr 2007 hat der NÖ Landtag in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2007, Ltg.-785/W-17-2007, den Antrag der NÖ Landesregierung, F1-BET-36/104-06, betreffend die Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen (2. Tranche) beschlossen.

Dieser Beschluss stellt dar, dass seit der Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen im Jahr 2001 rund 30.000 neue Darlehen vergeben worden sind und nun die Möglichkeit besteht rund 33.000 Darlehen zu verwerten.

Rahmenbedingungen und Ziel des Verfahrens waren:

- Maximierung des Verkaufserlöses
- Maastrichtkonformität
- rasche Abwicklung
- keine Veränderung der Situation der Darlehensnehmer

Ferner hält der Beschluss fest, dass der durch das Verfahren erzielte Verkaufserlös der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG mit dem Zweck der Veranlagung dieser Mittel in Wertpapier-, Fonds- und sonstigem Kapitalvermögen überlassen wird. Aus der Veranlagung soll ein Ertrag in Höhe von etwa 5% erzielt werden, wobei mittelfristig (5 Jahre) unter Hinzurechnung der Ausschüttung insgesamt für die Veranlagung des Landes Niederösterreich Kapitalerhalt anzustreben ist.

Wie aus der obigen Darstellung der Beschlussfassungen des NÖ Landtages ersichtlich ist, lassen sich daraus für die Veranlagung folgende Grundsätze ableiten, die auch für die künftigen Veranlagungen gelten sollen:

1. Langfristigkeit
(Die Laufzeit der Genussrechte, mit denen die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, sieht eine erstmalige Kündigung nach 20 Jahren vor)
2. Realisierung von Zusatzerträgen für das Land Niederösterreich
(durch Umwandlung von un- oder niedrig verzinsten Mittel in höher verzinste Mittel)
3. Schaffung von maastrichtrelevanten Einnahmen
4. Bei den Darlehensnehmern tritt keine schuldrelevante Veränderung ein
5. Das Portfolio muss aktiv verwaltet werden

6. Die Vermögenszusammensetzung des Portfolios wird auf Basis der Empfehlung eines bankenunabhängigen Investmentberaters ausgearbeitet
7. Als langfristiges Ertragsziel der Veranlagung sollen etwa 5% p.a. erreicht werden, wobei mittelfristig (5 Jahre) unter Hinzurechnung der Ausschüttung Kapitalerhalt anzustreben ist.

Durch den nun vorliegenden Antrag soll in Ergänzung zu den oben dargestellten und vom NÖ Landtag bereits beschlossenen Eckpunkten der Veranlagung eine Präzisierung erfolgen.

Ziel der Veranlagungsbestimmungen sind klare Regelungen der Entscheidungs- und Berichtsprozesse, sowie grundsätzliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Veranlagung. Mit der Festlegung dieser Grundsätze soll der Landesregierung und dem Landtag die Möglichkeit gegeben werden, eine bessere Abschätzung der Ertrags- und Risikoerwartungen für das vom Land Niederösterreich der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG übertragene Vermögen vornehmen zu können. Diese Veranlagungsbestimmungen enthalten sowohl Veranlagungsgrundsätze als auch besondere Veranlagungsbestimmungen.

Für die Veranlagung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes entsprechend den Regelungen in den dem Antrag angeschlossenen Veranlagungsbestimmungen und unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagen;
2. Die Vermögenswerte sind so zu veranlagen, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben;
3. Es ist auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen;
4. Die Vermögenswerte sind unter dem Gesichtspunkt der Langfristigkeit in einer den erwarteten künftigen Erträgen entsprechenden Weise zu veranlagen;
5. Die Veranlagung erfolgt entweder mittels Direktveranlagung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG oder im Wege des Erwerbes von Fondsanteilen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz – InvFG 1993):

6. Die Veranlagung hat unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechte und Korruption zu erfolgen.

Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des Vermögens durch Gesellschaften oder/und Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement sowie Risikomanagement eine entsprechende Erfahrung nachweisen können und über angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement verfügen.

Bei der Veranlagung des Vermögens ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG wird bei der regelmäßigen Festlegung der jeweiligen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert.
2. Die mit dem Investmentberater abgestimmte Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung vorzulegen und nach dessen Empfehlung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG hat die Einhaltung der dem Antrag beiliegenden Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG zur Verwaltung übertragene Landesvermögen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und über das Prüfungsergebnis dem Beirat und dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH zu berichten.
4. Dem Landtag von Niederösterreich wird jährlich nach dessen Vorliegen, spätestens jedoch für die Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres, dieser Bericht und ein Bericht über die Veranlagung vorgelegt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. In Ergänzung der Beschlüsse des NÖ Landtages vom 28. Juni 2001, Ltg.-765/W-17-2001, betreffend die Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, vom 9. Dezember 2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, betreffend NÖ Landesholding und vom 25. Jänner 2007, Ltg.-785/W-17-2007, betreffend die Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen (2. Tranche) gelten für die Veranlagung grundsätzlich die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes entsprechend den Regelungen in den beiliegenden Veranlagungsbestimmungen. Die beiliegenden Veranlagungsbestimmungen werden genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung dem Landtag jährlich nach dessen Vorliegen, spätestens jedoch für die Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres, den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen und einen Bericht über die Veranlagung vorzulegen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 2. Juli 2009 erfolgen kann.